

## Merklblatt

### Anforderungen an die Wasserqualität in Zahnarztpraxen

Das Gesundheitsministerium Schleswig-Holstein hat den Gesundheitsämtern empfohlen, Zahnarztpraxen infektionshygienisch zu überwachen und in diesem Rahmen auch die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasserverordnung zu kontrollieren.

Nach gegenwärtigem Stand der Prüfung geht die Kammer in diesem Zusammenhang von Folgendem aus:

- Bei Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko (immunsupprimierte Patienten) sowie bei umfangreichen zahnärztlich-chirurgischen / oralchirurgischen Eingriffen mit anschließendem speicheldichten Wundverschluss werden nach den Anforderungen des Robert Koch-Instituts (RKI) sterile Lösungen, also kein Trinkwasser, eingesetzt.
- Bei den Wasserentnahmestellen in einer Zahnarztpraxis ist zu differenzieren:

#### Dentaleinheiten

Dentaleinheiten unterliegen nicht den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung, wenn sie mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgerüstet sind.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ohne diese Sicherungseinrichtung die Dentaleinheit daher der Trinkwasserverordnung unterliegen würde.

#### „Patientennahe“ Wasserentnahmestellen

Diese Wasserentnahmestellen, die z. B. zum Händewaschen genutzt werden, unterliegen zwar grundsätzlich den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung; allerdings besteht eine Untersuchungspflicht für eine Trinkwasser-Installation<sup>1</sup>, und zwar lediglich im Hinblick auf Legionellen, nur dann, wenn:

- Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit<sup>2</sup> abgegeben und
- eine Großanlage<sup>3</sup> zur Trinkwassererwärmung betrieben sowie
- Duschen vorgehalten werden, in denen es zu einer Vernebelung von Wasser kommt.

Sollte sich ein Zahnarzt in einem Mehrparteienhaus eingemietet haben, ist es regelmäßig ausreichend, wenn er dem Gesundheitsamt eine Bescheinigung über die von Seiten seines Vermieters durchzuführende Legionellen-Untersuchung vorlegt.

- Unabhängig davon werden in jedem Fall Dentaleinheiten auch nach der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde – Anforderungen an die Hygiene“ untersucht. Danach gilt:

Mikrobiologische Überprüfung (eine Entnahmestelle pro Behandlungseinheit) regelmäßig im Abstand von 12 Monaten durch ein Labor mit entsprechender Erfahrung:

Bestimmung der Koloniezahl bei 36°C, Grenzwert: Koloniezahl < 100 / ml und  
Bestimmung der Legionellen, Grenzwert: < 1 KBE (koloniebildende Einheit) Legionellen / 1 ml

Stand: 15. Mai 2014

#### Für Fragen:

Dipl.-Biol. Rosemarie Griebel    Telefon: 0431 / 26 09 26-92  
Christopher Kamps, *Justitiar*    Telefon: 0431 / 26 09 26-14

<sup>1</sup>Unter „Trinkwasser-Installation“ wird die Strecke von der Wasseruhr bis zum Zapfhahn verstanden.

<sup>2</sup>Unter „öffentliche Tätigkeit“ fällt auch die zahnärztliche Tätigkeit, da die Trinkwasserbereitstellung in der Zahnarztpraxis für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis erfolgt.

<sup>3</sup>Unter einer „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“ wird

- ein Speicher-Trinkwassererwärmer oder ein zentraler Durchfluss-Trinkwassererwärmer jeweils mit einem Inhalt von 400 Litern oder
- einem Inhalt von mehr als 3 Litern in mindestens einer Rohrleitung zwischen Abgang des Trinkwassererwärmers und Entnahmestelle verstanden.

Entsprechende Anlagen in Ein- und Zweifamilienhäusern zählen nicht zu Großanlagen zur Trinkwassererwärmung.